

Beschlussvorlage Voltlage	Vorlage Nr.: VO/314/2021			
Sanierung der Jahnstraße				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung	

- **Sachstand Ausbauplan**
- **Einstufung und Abrechnung der Anlage gem. § 4 Straßenausbaubeitragssatzung**

Sachverhalt:

Für den geplanten Ausbau der Gemeindestraße „Jahnstraße“ ist die Einstufung der Anlage gem. § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Voltlage vorzunehmen, d.h. in welcher Höhe die Straße „Jahnstraße“ im Sinne der Beitragssatzung abzurechnen ist und somit auch welcher Beitrag auf die Beitragspflichtigen für die Straßensanierung umzulegen sein wird.

Folgende Straßenklassifizierungen sind innerhalb der Beitragssatzung vorhanden und stellen den auf den Beitragspflichtigen entfallenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand dar.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung *Anliegerstraßen*:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.

§ 4 Abs 2 Nr. 2 der Satzung *Innerortsstraßen*:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung dem Anliegerverkehr und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu dienen

bestimmt sind, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Nr. 3 sind:

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung *Durchgangsstraßen*:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder nach ihrer Verkehrsfunktion dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist:

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Festzulegen ist, wie die „Jahnstraße“ gem. § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung zu bewerten ist.

Die „Jahnstraße“ ist entweder als Anliegerstraße, Innerortsstraße oder Durchgangsstraße einzustufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anliegerstraße:	60 % Beitragspflichtige	40 % Gemeinde
Innerortsstraße:	30 % Beitragspflichtige	70 % Gemeinde
Durchgangsstraße:	20 % Beitragspflichtige	80 % Gemeinde

Beschluss VA:

Der VA empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Jahnstraße als Innerortsstraße einzustufen und mit 30 % Anliegerbeiträgen abzurechnen.

Beschlussempfehlung Rat:

Der Rat beschließt, die Jahnstraße als Innerortsstraße einzustufen und mit 30 % Anliegerbeiträgen abzurechnen.

